

S

# Baulexikon

Begriffe aus dem Innenausbau:  
**Steuerbescheid**

Wirtschaft Deutsche Handwerks Zeitung

[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)

Wilfried Berger  
Mehr zu diesem Thema  
unter:

Probleme im Innenausbau  
[http://www.baufachforum.de/index.php?rub\\_id=3&det\\_id=388\\_1](http://www.baufachforum.de/index.php?rub_id=3&det_id=388_1)



Erstellt:	25.02.2017	10:02
Letzter Ausdruck:	25.02.2017	10:47

## Denke immer daran!!!!

Auch ich als >Thierrisches Orakel vom BauFachForum< bin beim Finanzamt registriert. Für meine Arbeiten, bekomme ich auch mein Futter erstattet.

### Aber:

Betriebe und Geschäfttreibende sind verpflichtet nach den Vereinbarungen mit dem Finanzamt, Steuern zu berechnen und abzuführen.

### Ergebnis:

Bei mir macht das immer mein Herrchen.

## Begriff-Erklärung:

### Begriff 1:

Erklärung eines Steuerabgabenschuldners zum Ultimo, wieviel Steuer er dem Finanzamt schuldet und am Zahlungstermin überweisen muss.



### Der Artikel aus der Deutschen Handwerks Zeitung:

#### Überschrift: Fehlerhafte Steuerbescheide, neue Änderungsvorschriften.

Stellen Sie nach der einmonatigen Einspruchsfrist fest, dass ein Steuerbescheid fehlerhaft ist, weil ihnen beim Erstellen der Steuererklärung ein Rechen- oder Schreibfehler unterlaufen ist, konnten Sie bisher auf die Änderungsvorschrift des § 129 Abgabenordnung vertrauen. Bei dieser Vorschrift können Sie eine Bescheid Änderung durchboxen, wenn das Finanzamt offensichtlich Fehler begangen hat. Zwar war es ursprünglich Ihr Fehler. Diesen konnten Sie jedoch dem Finanzamt in die Schuhe schieben. ...Künftig ist geplant, dass gar kein Sachbearbeiter mehr die Steuererklärung prüft, sondern der Finanzamt-Computer.

**Bild links**, die beiden Bundesministerien, die für die Finanzen und den Steuerbescheid zuständig sind. Vertreten durch die Finanzämter vor Ort.

### Bemerkung vom Autor:

Die Steuererklärung wird je nach dem, wie der Antrag gestellt wird monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig.

Jeder, der ein Vermögen, Immobilien oder Grundstückswerte besitzt, ist zur Steuererklärung gleich verpflichtet, wie jeder selbstständiger Gewerbetreibender. Die Abkürzung AO steht dabei für

> Abgabenordnung <. Die Fälligkeit der Steuer wird in unterschiedlichen Fristen eingeteilt. Dabei ist immer die entsprechende Abgabensteuer entscheidend. Die Steuer muss auch unaufgefordert dem Finanzamt angewiesen werden.

### Ticker Stand 2016:

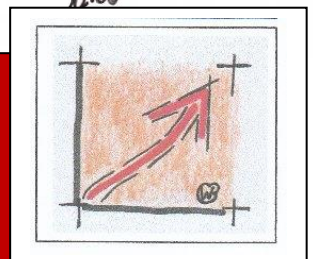
Als Steuerbescheid definiert man nach § 155 Abs. 1 AO Steuerbescheide. Diese werden grundsätzlich nach dem § 122 Abs. 1 AO von den zuständigen Finanzbehörden erstellt. Dabei muss aber der steuerpflichtige nach § 150 Abs. 1 Satz 3 AO diesen selber berechnen. Dies geschieht mit der Steueranmeldung, die der steuerpflichtige einreicht. Daraus resultiert dann, aus § 168 Satz 1 AO die Steuerfestsetzung vom Finanzamt unter Vorbehalt der Nachprüfung.

### Mehr über Gerichtstand:

Wir bedanken uns beim BauFachForum für die Begriffserklärung und die zur Verfügung Stellung der Bilder. BauFachForum Wilfried Berger Otterswanger Str. 2/1 D-88630 Pfullendorf Mail: [info@Baufachforum.de](mailto:info@Baufachforum.de) Home: [www.BaufachForum.de](http://www.BaufachForum.de)

Oh, „Thierrisches Orakel“ erklär mir den Begriff:

Steuerbescheid  
Wirtschaft Deutsche  
Handwerks Zeitung



### Zeitschriftenmuster:



### Quelle:

Handwerkerzeitung vom 17. Februar 2017  
Herausgeber: Die 23 Handwerkskammern, deren offizielles Organ die DHZ ist.

Wilfried Berger, Sachverständiger  
[www.BauFachForum.de](http://www.BauFachForum.de)